

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 229.

Freitag den 17. August.

1866.

## Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt am **24. September** und endet mit dem **13. October.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Wöltcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocalie in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufslokales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zu widerhandlung, unnachlässlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 20. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Haustren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche erweitert.
- 10) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtslichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgefecht hier gestattet.

Leipzig, am 15. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleizner.

## Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weischleusen-Canon an die Stadtkasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **Johannis 1866** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.  
Leipzig, den 11. August 1866.

Des Rathes Finanz-Deputation.

## Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichts-Amte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Weiterverbreitung, welche die Cholera zu gewinnen scheint, auf Antrag des stellvertretenden Bezirkarztes Herrn Dr. Pfloß und mit Genehmigung der Königlichen Kreisdirection beschlossen worden ist, dem Ersteren ärztliche Assistenz beizutragen und es haben die nachgenannten Herren Ärzte sich bereit erklärt, solche für die bei jedem bemerkten Ortschaften zu übernehmen:

- 1) Herr Dr. med. Götz in Lindenau für Lindenau, Plagwitz, Schleußig, Klein- und Großschocher, Windorf, Leutzsch, Schönau, Barneck, Böhlig-Ehrenberg, Gundorf und Burghausen;
- 2) Herr med. pract. Siegler in Eutritsch für Eutritsch, Groß- und Kleinwiederitzsch, Podelwitz, Seehausen und Göbschelwitz;
- 3) Herr Dr. Geißler in Gohlis für Gohlis, Lindenthal und Breitenfeld;
- 4) Herr Dr. Kern in Mödern für Mödern, Wahren, Stahmeln, Lützschena, Hähnichen und Quasenitz;
- 5) Herr med. pract. Günther in Connewitz für Connewitz, Dößsch, Raschwitz, Gaußsch, Cospuden und Lauer;
- 6) Herr med. pract. Nasch in Dölitz für Dölitz, Lösnig, Markleeberg, Erdmannsdorf, Crostewitz, Probstheida, Meusdorf und Wahau.

Es sind daher an Stelle des Königlichen Bezirkarztes an die genannten Herren Ärzte eintretenden Fälle die erforderlichen Meldungen von Cholera-Erkrankungsfällen in den bezüglichen Orten zu bewirken, auch ist den Anordnungen derselben in Bezug auf die Entfernung der Leiche aus dem Hause, das stillen Begräbniß, die örtliche und allgemeine Desinfection, deren Überwachung derselben gleichfalls übertragen ist, und sonst Seiten der Gemeindeorgane und Privaten nachzugehen.

Uebrigens haben die Ortsgerichte von jedem im Orte vorkommenden Cholera-Todesfalle sofort Anzeige anher zu erstatten.  
Leipzig, den 16. August 1866.

Königliches Gerichts-Amt II.  
In Stellvertretung: Pfotenhauer, Assessor.

## Das königlich sächsische Feldhospital im Theresianum zu Wien.

Wien, 9. August. Seit dem 16. Juli befindet sich das zweite königlich sächsische Feldhospital im Theresianum zu Wien. Das Theresianum ist eine kaiserliche Erziehungsanstalt für die Söhne der ersten Familien des Landes und wahrhaft kaiserlich dotirt, was daraus zu ersehen, daß es allein 46 große Rittergüter besitzt und eine eigene Verwaltung für dieselben hat. Ein großer, mit hohen Bäumen und Alleen bepflanzter Garten, in dem sich ein luxuriös ausgestattetes, weites Schwimm- und Badebadhaus befindet, umgibt die weiten Gebäude, welche drei große Höfe umschließen.

Die langen, aus Marmor getäfelten Corridore, die weiten hochgewölbten Hallen, die Säle und prachtvollen Zimmer, die Freitreppe und Säulenwerk umgeben, vervollkommen den imposanten Eindruck, den dieses schöne Gebäude hervorbringt. Ein Befehl des Kaisers hatte es als Hospital für die Sachsen in Wien bestimmt. Die Verwaltung des Hauses, an deren Spitze Se. Excellenz der Präsident des obersten Gerichtshofes, Staatsminister a. D. v. Schmerling, als Curator steht, kam mit entgegengemender und bereitwilligster Freundlichkeit den Wünschen entgegen, welche das Commando des zweiten sächsischen Feldhospitals, das unter dem Hauptmann Dr. Raundorff steht, im Interesse der Kranken und Verwundeten aussprach, und überließ demselben für Hospitalzwecke lustige, schöne und weite Räume. Da dieses

ischen und  
Flüche und  
Treppe.  
plbr. eine  
quer vor.  
lein vor-  
ist, sucht  
i. Nr. 12,  
  
sowie im  
dienst als  
ist abzug.  
Näheres  
  
Kinder  
von 4 bis  
  
ahre bei  
n Dienst  
et man  
  
gebildete  
geschildt.  
  
en und  
eiblichen  
ausfrau,  
Etage.  
lie sucht  
Haus-  
1 part.  
en An-  
it. Zu  
he und  
eipziger  
: Küche  
  
t Herr-  
  
t, sucht  
hiesche,  
  
arbeit  
über.  
es Bl.  
  
ndigen  
  
kleine  
a.  
rschaft  
le als  
Gew.  
Dienst  
zher-  
  
beiten  
oder  
Burg  
  
zum  
  
b bei  
  
higen  
u er-  
  
für